

IBFG

SATZUNG

*Abgeändert vom
Siebzehnten Weltkongress (Durban, April 2000)*

&

GESCHÄFTSORDNUNG

- des Kongresses**
- des Vorstands**
- des Lenkungsausschusses**



**INTERNATIONALER BUND
FREIER GEWERKSCHAFTEN**

Brüssel, Belgien

SATZUNG

Verabschiedet auf dem Ersten Kongress (London, Dezember 1949)

Abgeändert:

Zweiter Weltkongress (Mailand, Juli 1951)

Dritter Weltkongress (Stockholm, Juli 1953)

Vierter Weltkongress (Wien, Mai 1955)

Fünfter Weltkongress (Tunis, Juli 1957)

Sechster Weltkongress (Brüssel, Dezember 1959)

Neunter Weltkongress (Brüssel, Juli 1969)

Zehnter Weltkongress (London, Juli 1972)

Elfter Weltkongress (Mexico-City, Oktober 1975)

Zwölfter Weltkongress (Madrid, November 1979)

Dreizehnter Weltkongress (Oslo, Juni 1983)

Vierzehnter Weltkongress (Melbourne, März 1988)

Fünfzehnter Weltkongress (Caracas, März 1992)

Sechzehnter Weltkongress (Brüssel, Juni 1996)

Abgeändert vom

Siebzehnten Weltkongress (Durban, April 2000)

INTERNATIONALER BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN

Hauptbüro:

*Boulevard du Roi Albert II, 5, Bte 1
B-1210 Brüssel (Belgien)*

Telefon: 32 (0) 2.224.0211

Telefax: 32 (0) 2.201.5815 oder 2.203.0756

E-mail: internetpo@icftu.org

Web site <http://www.icftu.org>

INTERNATIONALER BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN

SATZUNG

Abgeändert vom Siebzehnten Weltkongress (Durban, April 2000)

PRÄAMBEL

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften hat die Aufgabe, die in den freien und demokratischen Gewerkschaften der Welt organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammenzuschliessen und ihnen Gelegenheit zu gemeinsamer Beratung und Zusammenarbeit zum Zwecke der Förderung der hier niedergelegten Ziele zu geben.

In der Erkenntnis, dass Gedanken-, Meinungs- und Organisierungsfreiheit die Grundlage für das Leben der Arbeitnehmer/innen und deren Beziehungen zur Arbeitgeberseite in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie zum Staate bilden müssen, verkündet der Internationale Bund Freier Gewerkschaften die Rechte der Menschen auf:

soziale Gerechtigkeit und die Möglichkeit, ein ausgefülltes, menschenwürdiges Leben zu führen,

Arbeit und freie Wahl des Arbeitsplatzes,

Sicherung des Arbeitsplatzes und des daraus resultierenden Einkommens,

angemessenen Schutz des Lebens und der Gesundheit in allen Berufen,

gemeinsamen Schutz der Interessen durch Errichtung von Gewerkschaften, die Instrumente für freie Verhandlungen sind und ihre Vollmachten von den Mitgliedern erhalten, und auf Beitritt zu ihnen, sowie auf

Regierungswechsel mit demokratischen Mitteln.

Der Internationale Bund verkündet das Recht aller Völker auf uneingeschränkte nationale Freiheit und Selbstverwaltung. Er wird alle Bestrebungen unterstützen, die die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Rechtes so bald wie möglich zu schaffen geeignet sind.

Der Internationale Bund bekräftigt, dass ein auf freier Arbeit und Wirtschafts-demokratie begründeter allgemeiner Wohlstand, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit die Grundlagen für den Aufbau eines dauernden Friedens bilden. Verweigerung oder Einschränkung dieser Rechte verletzen die Menschenwürde und bedrohen den Frieden.

Der Internationale Bund, als leidenschaftlicher Verfechter der Grundsätze der

Demokratie und der Verteidigung der menschlichen Freiheit, wird die Gleichheit der Möglichkeiten für jedermann fördern, überall in der Welt jede Form der Diskriminierung oder der Unterdrückung, die sich auf Vorurteile gegen Rasse, Religion, Geschlecht oder die Herkunft gründet, zu beseitigen suchen und jede totalitäre und aggressive Politik bekämpfen. Allen Schaffenden, die ihrer Arbeitnehmer- und Menschenrechte durch eine Gewaltherrschaft beraubt worden sind, sichert der Internationale Bund seine Solidarität und Unterstützung zu.

ZIELSETZUNGEN

Der Internationale Bund erklärt als seine Ziele:

- a) eine starke und leistungsfähige internationale Organisation der freien, demokratischen und von allen äusseren Einflüssen unabhängigen Gewerkschaften in weltweitem und regionalem Rahmen aufrechtzuerhalten und auszubauen, die sich der Aufgabe verschreibt, die Interessen der arbeitenden Menschen der ganzen Welt zu fördern und die Würde der Arbeit zu mehren,
- b) die weltweite Anerkennung und Verwirklichung des Rechtes auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss anzustreben,
- c) die Errichtung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Rechtes auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss anzustreben, insbesondere in wirtschaftlich unterentwickelten Ländern,
- d) die internationale Gewerkschaftssolidarität zu festigen, durch Hilfe für die Opfer jeglicher Unterdrückung, durch symbolische Spenden für alle, die von Natur- oder Industriekatastrophen betroffen wurden, sowie durch Unterstützung in allen anderen Fällen, in denen die Arbeitnehmerschaft zusammenstehen sollte,
- e) den Widerstand freier Gewerkschaften gegen alle Versuche zu organisieren und zu koordinieren, die darauf abzielen, sie zu vernichten oder in ihren Rechten zu beschränken oder auch sie durch totalitäre oder gewerkschaftsfeindliche Elemente zu durchsetzen und zu beherrschen,
- f) den Völkern, die Opfer von Kriegen oder Unterdrückung waren, durch Bereitstellung aller verfügbaren Mittel zum schnellen Wiederaufbau ihrer Wirtschaft und durch Förderung internationaler Massnahmen zu ihrer Unterstützung bei voller Achtung ihrer politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu helfen,
- g) die Schaffung der Vollbeschäftigung, die Beseitigung der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder des Glaubensbekenntnisses, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Einführung, Aufrechterhaltung und Ausdehnung der sozialen Sicherheit für alle und die

Hebung des Lebensstandards der Menschen in allen Ländern der Welt anzustreben,

- h) die Entwicklung des Potentials aller Länder zu unterstützen, um den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt aller Völker, insbesondere der wirtschaftlich unterentwickelten und abhängigen Gebiete, zu fördern,
- i) zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes für eine solche zweckmässig geplante wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den Nationen einzutreten, die die Entwicklung grösserer Wirtschaftseinheiten sowie einen freien Güteraustausch ermöglicht, und die volle Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen in offiziellen Körperschaften, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, anzustreben,
- j) das System der freien Arbeit zu schützen, zu erhalten und auszubauen, sowie überall die Zwangsarbeit auszurotten,
- k) die freie Gewerkschaftsbewegung in allen bestehenden und künftigen internationalen Körperschaften zu vertreten, die sich mit den sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der arbeitenden Menschen zu befassen haben, und, wenn erforderlich, bei der Durchsetzung ihrer Beschlüsse mitzuhelfen,
- l) die Verbindung mit staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf den Arbeitsgebieten aufzunehmen und auszugestalten, die den Bestrebungen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften zum Schutz und zur allgemeinen Förderung der Interessen der Völker und der Garantie der Menschenrechte dienen,
- m) den Ausbau eines Weltsystems kollektiver Sicherheit zu unterstützen und bis zu dessen Verwirklichung alle Massnahmen zu befürworten, die nach der Charta der Vereinten Nationen notwendig sind, um die Verteidigung der Welt-demokratie und der Freiheit der Nationen gegen jede totalitäre oder imperialistische Aggression zu gewährleisten,
- n) die Eingliederung der Frauen in die Gewerkschaftsorganisationen und die Parität der Geschlechter in Aktivitäten und beschlussfassenden Gremien auf allen Ebenen aktiv zu fördern,
- o) ein Programm zur Gewerkschaftsschulung und Arbeiterbildung durchzuführen als notwendige Ergänzung zur Organisationsarbeit des Internationalen Bundes in den Ländern, in denen noch keine Gewerkschaften bestehen oder diese noch zu schwach sind, sowie auch als Mittel zum besseren Verständnis für die Aufgaben der freien Gewerkschaftsbewegung überall in der Welt,
- p) eine Aufklärungsarbeit zu leisten und zu fördern, die die Kenntnis und das Verständnis der nationalen und internationalen Probleme, denen die Arbeit-

nehmer/innen gegenüberstehen, erweitert, damit sie befähigt werden, ihren Kampf wirksamer zu gestalten und die Arbeit des Internationalen Bundes in einem Höchstmass zu unterstützen,

- q) eine internationale Sammlungs- und Verteilungsstelle einzurichten und auszubauen für Informationen und Forschungen über Probleme der gewerkschaftlichen Organisation, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsgesetze, Kollektivverhandlungen und alle anderen Fragen, die mit der Durchführung der Zielsetzungen des Internationalen Bundes verknüpft sind.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel I

- a) Alle Landeszentralen mit echtem gewerkschaftlichen Charakter, die die Ziele und die Satzung des Internationalen Bundes anerkennen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Einzelorganisationen mit echtem gewerkschaftlichen Charakter, die die Ziele und die Satzung des Bundes anerkennen, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern der Vorstand nach Befragung der angeschlossenen Landeszentrale oder der angeschlossenen Landeszentralen des betreffenden Landes überzeugt ist, dass ein solcher Anschluss wünschenswert sei. Der Beschluss zur Billigung eines solchen Aufnahmeantrages setzt in jedem Falle eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder voraus.
- c) Die Autonomie der angeschlossenen Organisationen ist gewährleistet.
- d) Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft hängt von der Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Verpflichtungen ab.
- e) Der Vorstand entscheidet gemäss den obigen Absätzen a) und b) über Aufnahmeanträge und berichtet hierüber dem Kongress zwecks Ratifizierung. Der Vorstand prüft an Hand angeforderter Belege den echten gewerkschaftlichen Charakter einer sich um die Mitgliedschaft bewerbenden Organisation.
- f) Mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand hat die betreffende Organisation alle Rechte und Pflichten einer angeschlossenen Organisation.
- g) Der Austritt aus dem Internationalen Bund ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- h) Eine Austrittserklärung ist nur gültig, wenn die betreffende Organisation bei Abgabe der Austrittserklärung mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge an den Internationalen Bund nicht im Rückstand ist. Eine Organisation, die bei ihrem Austritt noch Beiträge schuldet, hat bei Beantragung einer späteren Wieder-

aufnahme eine vom Vorstand festzusetzende Beitrittsgebühr zu entrichten.

- i) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft einer angeschlossenen Organisation aussetzen, und der Kongress kann eine angeschlossene Organisation ausschliessen, gegen die Anschuldigungen wegen einer Handlung erhoben wurden, die nach Ansicht dieser Organe im Widerspruch zur Satzung oder zu den Interessen der Arbeitnehmerschaft der Welt stehen. Die angeschuldigte Organisation ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Das Verfahren für dieses Anhören wird vom Vorstand festgelegt.
- j) Der Vorstand hat ebenfalls das Recht, die Rechte und Privilegien einer Organisation als Mitglied des Bundes solange auszusetzen, wie es der Vorstand für notwendig erachtet.
- k) Jede angeschlossene Organisation ist verpflichtet:
 - i) ihre satzungsgemässen Körperschaften ausführlich über Arbeit und die Fortschritte des Internationalen Bundes zu informieren;
 - ii) den Internationalen Bund über wichtige Begebenheiten in ihrem eigenen Land zu informieren;
 - iii) den Internationalen Bund regelmässig über die Daten ihrer Konferenzen, die von diesen gefassten Beschlüsse und die Zusammensetzung ihres Vorstandes auf dem laufenden zu halten.

KONGRESS

Artikel II

- a) Die oberste Instanz für die Festlegung des Programms und der Politik der Organisation und für die Auslegung dieser Satzung ist der Kongress.
- b) Der ordentliche Kongress tagt mindestens alle vier Jahre. Termin und Ort für den Kongress legt der Vorstand aufgrund der Vorschläge von Mitgliedsorganisationen fest und unterrichtet die Mitgliedsorganisationen spätestens zwölf Monate vor dem Kongress.
- c) Der Kongress berät und beschliesst über:
 - i) den Tätigkeitsbericht des Bundes, einschliesslich Kassenberichten;
 - ii) allgemeine Fragen von Interesse für die erwerbstätige Bevölkerung, die die Formulierung einer Politik erfordern, um den Bund und die Mitgliedsorganisationen zu leiten;
 - iii) Vorschläge für die Tätigkeit des Bundes während des dem Kongress folgenden Zeitraumes;
 - iv) Anträge zur Abänderung der Satzung;
 - v) sonstige von Mitgliedsorganisationen eingereichte Anträge;

- vi) Nominierungen für die Wahl des Vorstands, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und der Rechnungsprüfer/innen;
- vii) Berichte über die Tätigkeit der vom Internationalen Bund errichteten Regionalorganisationen.

Artikel III: Ausserordentlicher Kongress

- a) Ein ausserordentlicher Kongress wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der angeschlossenen Organisationen, die 25 Prozent der Mitgliedschaft des Internationalen Bundes umfassen.
- b) In diesem Fall legt der Vorstand das Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Behandlung der Anträge von den Mitgliedsorganisationen fest, sofern das normale Verfahren, wie es in dieser Satzung niedergelegt ist, nicht durchführbar ist.

Artikel IV: Zusammensetzung des Kongresses

- a) Der Kongress setzt sich aus Delegierten aller angeschlossenen Organisationen gemäss den Bestimmungen laut Artikel XXI(a) auf folgender Grundlage zusammen:

- i) Vertretung der Landeszentralen:

Bis zu	100.000	Mitgliedern		1	Delegierte/r
Von	100.001	bis zu	250.000	Mitgliedern	2 Delegierte
Von	250.001	bis zu	500.000	Mitgliedern	4 Delegierte
Von	500.001	bis zu	2.000.000	Mitgliedern	6 Delegierte
Von	2.000.001	bis zu	5.000.000	Mitgliedern	8 Delegierte
Von	5.000.001	bis zu	7.500.000	Mitgliedern	12 Delegierte
Von	7.500.001	bis zu	10.000.000	Mitgliedern	15 Delegierte
Über	10.000.000	Mitglieder		20	Delegierte

- ii) Vertretung der Einzelgewerkschaften:

Bis zu	100.000	Mitgliedern		1	Delegierte/r
Von	100.001	bis zu	250.000	Mitgliedern	2 Delegierte
Über	250.000	Mitglieder		4	Delegierte

- iii) Die Mitgliedsorganisationen berücksichtigen bei der Auswahl ihrer Delegierten das erklärte Ziel des IBFG, aktiv die Parität des Geschlechter zu fördern. Die Delegationen von Organisationen mit 2 oder mehr Delegierten bestehen jeweils zur Hälfte aus Frauen. Jede Organisation mit

100.000 oder weniger Mitgliedern sollte eine Frau als Delegierte benennen, wenn 50% oder mehr ihrer Mitglieder Frauen sind.

Die Delegierten haben Sitz und Stimme.

- b) Ein Delegierter/Eine Delegierte kann mehrere angeschlossene Organisationen des eigenen Landes vertreten, vorausgesetzt, dass er/sie von diesen Organisationen gebührend bevollmächtigt worden ist. Er/Sie hat das Recht auf Abgabe einer Stimme, wenn die Gesamtzahl der so vertretenen Mitglieder 100 000 oder weniger beträgt, und auf die Abgabe von zwei Stimmen, wenn die Anzahl der so vertretenen Mitglieder über 100 000 beträgt.
- c) Die mit dem Internationalen Bund zusammenwirkenden Internationalen Berufssekretariate sind entsprechend Artikel XXIII dieser Satzung berechtigt, auf folgender Grundlage Vertreter/innen zu entsenden, die das Recht haben, an Debatten des Kongresses, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen:
- | | | | | |
|--------|-----------|-------------|---|-----------------|
| Bis zu | 1 000 000 | Mitgliedern | 1 | Vertreter/in |
| Bis | 2 000 000 | Mitglieder | 2 | Vertreter/innen |
| Bis | 4 000 000 | Mitglieder | 3 | Vertreter/innen |
| Über | 4 000 000 | Mitglieder | 4 | Vertreter/innen |
- d) Delegationen von Mitgliedsorganisationen und Internationalen Berufssekretariaten können von bis zu vier Beratern/Beraterinnen begleitet sein, die sich im Namen ihrer Delegation und mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zu Wort melden können, aber kein Stimmrecht haben. Delegationen können ferner begleitet sein von höchstens jeweils zwei Personen, die als Sekretäre/Sekretärinnen oder Dolmetscher/innen fungieren. Diese Personen haben nicht das Recht, an der Aussprache oder an Abstimmungen teilzunehmen.
- e) Beobachter/innen von staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, zu denen der Internationale Bund freundschaftliche Beziehungen unterhält, können vom Vorstand zur Teilnahme am Kongress eingeladen werden. Sie können auf Aufforderung des/der Vorsitzenden das Wort ergreifen.
- f) Gästen, die vom Vorstand eingeladen wurden, am Kongress teilzunehmen, ist gestattet, nach Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende beim Kongress zu sprechen.
- g) Mitglieder des Vorstandes, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer Delegation sind, haben das Recht, dem Kongress als Beobachter/innen beizuwohnen und sich an den Aussprachen zu beteiligen, sie haben aber kein Stimmrecht.
- h) Die Kosten der am Kongress teilnehmenden Delegationen und Beobachter/innen werden von ihren Gewerkschaftsorganisationen getragen.

Artikel V: Mandate und Nominierungen

- a) Mitgliedsorganisationen müssen die Namen ihrer Vertreter/innen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin mindestens drei Monate vor dem Kongress einreichen.
- b) Im gleichen Zeitraum geben sie ihre Benennungen bekannt für:
 - i) die Mandatsprüfungskommission
 - ii) die Geschäftsführungskommission
 - iii) den Generalsekretär/die Generalsekretärin
 - iv) die Rechnungsprüfer/innen

Artikel VI: Tagesordnung

- a) Der Vorstand entwirft in Rücksprache mit den Mitgliedsorganisationen die Tagesordnung für den Kongress. Sie enthält die Punkte, die in Artikel II(c) dieser Satzung aufgeführt sind.
- b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin übermittelt den Mitgliedsorganisationen spätestens sechs Monate vor dem Kongress die Tagesordnung und fordert sie auf, Anträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten einzu-senden. Diese Anträge sind so weiterzuleiten, dass sie spätestens drei Monate vor dem Kongress beim Generalsekretär/bei der Generalsekretärin eingehen.
- c) Die eingegangenen Anträge werden vor ihrer Vorlage auf dem Kongress vom Vorstand überprüft, der den Generalsekretär/die Generalsekretärin anweisen kann, einen davon oder alle den Mitgliedsorganisationen im voraus zuzusen-den, damit Abänderungsvorschläge übermittelt werden können. In diesem Fall setzt der Vorstand die Zeitgrenze für die Einsendung von Abänderungen fest.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Empfehlungen zu den Vorschlägen und Abände-rungsanträgen zu geben. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, dem Kongress Anträge zu allgemeinen Fragen oder dringlichen Angelegenheiten, die sich kurz vor oder im Laufe des Kongresses ergeben, unmittelbar einzureichen.
- e) Alle von Mitgliedsorganisationen nach der in Buchstabe b) festgelegten Zeit-grenze eingereichten Anträge und Entschliessungsentwürfe werden an den Vor-stand überwiesen. Der Vorstand kann entscheiden, sie entsprechend Buchstabe d) dem Kongress vorzulegen, seine Entscheidung ist aber endgültig.

Artikel VII: Ständige Kommissionen

- a) Aufgrund der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen und unter Anwendung des Prinzips eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen benennt der Vorstand oder sein Lenkungsausschuss:

- i) fünf Mitglieder für die Mandatsprüfungskommission,
 - ii) dreizehn Mitglieder für die Geschäftsführungskommission.
- b) Diese beiden Kommissionen werden unmittelbar vor dem Kongress einberufen und legen ihre ersten Berichte der ersten Arbeitstagung des Kongresses vor. Bei der Behandlung dieser Berichte hat er auch die Zusammensetzung der Kommissionen zu ratifizieren.
- c) Die Mandatsprüfungskommission hat:
- i) Listen der am Kongress teilnehmenden Personen aufzustellen,
 - ii) dem Kongress über die Zusammensetzung und die Stimmenstärke der Delegationen zu berichten,
 - iii) Einwendungen gegen Delegiertenmandate zu beraten,
 - iv) die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, den Generalsekretär/die Generalsekretärin und für die Rechnungsprüfer/innen zu prüfen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten,
 - v) sich um eine Einigung unter den Organisationen der betreffenden Gebiete zu bemühen, wenn mehr Nominierungen eingereicht wurden, als für dieses Gebiet Vorstandssitze zur Verfügung stehen, und dem Kongress hierüber zu berichten.
- d) Die Geschäftsführungskommission hat:
- i) den Entwurf der Geschäftsordnung zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten,
 - ii) für den Kongress den Zeitplan und die Reihenfolge für die Abwicklung seiner Geschäfte festzulegen,
 - iii) Vorschläge für die Einsetzung besonderer Kongresskommissionen sowie ihre Stärke, die zu behandelnden Fragen und ihre Tagesordnung zu unterbreiten,
 - iv) Änderungen der Satzung zu erwägen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten,
 - v) dem Kongress über alle sonstigen Punkte zu berichten, die zur ordentlichen Abwicklung seiner Geschäfte eines Beschlusses bedürfen,
 - vi) Ansuchen um Verteilung von Literatur oder Druckschriften, die keine offiziellen Kongressdokumente sind, an den Kongress zu behandeln.

Artikel VIII: Sonderkommissionen

- a) Der Kongress kann auf Empfehlung der Geschäftsführungskommission beschliessen, Sonderkommissionen einzusetzen, deren Aufgaben, Stärke und Tagesordnung festsetzen und ihre Mitglieder wählen.

- b) Die Sonderkommissionen führen ihre Aufgaben gemäss den Bestimmungen dieser Satzung und den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kongress durch.

Artikel IX: Kongresspräsidium

- a) Das Präsidium des Kongresses besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des IBFG.
- b) Der Präsident/Die Präsidentin des IBFG amtiert als Vorsitzende/r des Kongresses. Der/Die Vorsitzende hält sich bei der Durchführung seiner/ihrer Funktionen an diese Satzung und die Geschäftsordnung für den Kongress.
- c) Ist der/die Vorsitzende während einer ganzen Sitzung oder eines Teils davon abwesend, so führt ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin des IBFG den Vorsitz.

Artikel X: Kongress-Sekretariat

- a) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Internationalen Bundes ist Generalsekretär/in des Kongresses.
- b) Er/Sie bestimmt Mitglieder des Sekretariats, die in seinem/ihrer Namen amtiert, und das Personal, das zur ordentlichen Abwicklung des Kongresses erforderlich ist.

Artikel XI: Abstimmung

- a) Der Kongress strebt ein möglichst grosses Mass an Einvernehmen anstelle von Mehrheitsbeschlüssen an. Im Falle einer Abstimmung entscheidet jedoch die einfache Mehrheit. Anträge auf Abänderung der Satzung, Ausschluss einer Organisation oder Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen hingegen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag von zwei oder mehr Delegationen, die mindestens 25 Prozent der im Kongress vertretenen Mitgliedschaft repräsentieren, muss jedoch eine namentliche Abstimmung stattfinden. Hierbei hat jede Organisation ihre Stimme geschlossen auf der Grundlage der von ihr vertretenen Mitgliedschaft abzugeben.

Artikel XII: Durchführung der Beschlüsse

Nach jedem Kongress teilt der Generalsekretär/die Generalsekretärin den Mitgliedsorganisationen die Beschlüsse mit und leitet die zu ihnen erforderlichen Aktionen ein, über die er/sie dem Vorstand Bericht zu erstatten hat.

VORSTAND

Artikel XIII: Zusammensetzung

- a) Der Kongress wählt einen Vorstand mit dreiundfünfzig Mitgliedern, von denen siebenundvierzig aus den einzelnen Gebieten auf folgender Grundlage nominiert werden:

Afrika	6
Asien	8
Ozeanien	2
Westasien	1
Naher Osten	2
Europa	15
Lateinamerika	6
Nordamerika	6
Westindien	1

Ausserdem wählt der Kongress wahlgebietsunabhängig fünf Mitglieder, die der gemäss Artikel XVIII(b) dieser Satzung eingesetzte Frauenausschuss nominiert.

Der Kongress wählt ebenfalls ein vom IBFG-Jugendausschuss nominiertes Mitglied zur Vertretung der jugendlichen Arbeitnehmer/innen.

- b) Alle auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsorganisationen haben das Recht - soweit es ihr Gebiet betrifft - an der Nominierung für die Mitgliedschaft im Vorstand teilzunehmen. Eine Aufteilung der Mitgliedsorganisationen nach Gebieten ist für die Wahl vom Vorstand vorzunehmen.
- c) Der Vorstand legt das Verfahren für die Annahme und Behandlung von Nominierungen der fünf wahlgebietsunabhängig zu wählenden Vorstandsmitglieder im Frauenausschuss fest.
- d) Der Kongress wählt auf der o.a. Grundlage für jedes Vorstandsmitglied einen ersten und zweiten Stellvertreter/eine erste und zweite Stellvertreterin.
- e) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sprechen für den Internationalen Bund in seiner Gesamtheit und nicht für bestimmte geographische Gebiete oder den Frauenausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- f) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, falls die Organisation, der das betreffende Mitglied angehört, nicht mehr Mitglied des Internationalen Bundes oder ohne Genehmigung des Vorstandes mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Das gleiche gilt für Personen, die nicht mehr beglaubigte Vertreter/innen der angeschlossenen Organisation sind, der sie zur Zeit ihrer Wahl angehört haben.

- g) Die Vertretung der Internationalen Berufssekretariate wird nach den Bestimmungen des Artikels XXIII geregelt.
- h) Die Mandate der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen erlöschen zu jedem ordentlichen Kongress, aber die Inhaber/innen der Mandate sind sofort wiederwählbar.
- i) Lässt der Kongress einen Sitz im Vorstand offen, so wird angenommen, dass der Kongress die Vollmacht für die Wahl dem Vorstand übertragen hat, wobei für die Art der Benennung dem betreffenden Gebiet oder, je nach Sachlage, dem Frauenausschuss die volle Freiheit belassen bleibt.
- j) Sitze, die im Vorstand zwischen zwei Kongressen unter Mitgliedern oder Stellvertretern/Stellvertreterinnen aus verschiedenen Gebieten frei werden, sind wie folgt zu besetzen:
 - i) wird durch den Tod oder Rücktritt eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ein Sitz frei, so ist der Organisation, der es angehörte, die Art der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
 - ii) wird dadurch ein Sitz frei, dass ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nicht mehr als Vertreter/in der Organisation anerkannt wird, der es zur Zeit seiner Wahl angehörte, so wird die Neubesetzung von der betreffenden Organisation vorgenommen, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
 - iii) wird dadurch ein Sitz frei, dass die Organisation, der ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in zur Zeit seiner/ihrer Wahl angehörte, ihre Mitgliedschaft im Bund eingestellt hat oder mit mehr als einem Vierteljahresbeitrag ohne triftigen und vom Vorstand anerkannten Grund im Rückstand ist, so ist dem betreffenden Gebiet die Art der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- k) Im Falle des Freiwerdens eines Sitzes bei den Mitgliedern, die wahlgebietsunabhängig gewählt wurden, oder deren Stellvertreter(inne)n zwischen zwei Kongressen, wird dieser Sitz, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Vorstand, von der Person eingenommen, die der Frauenausschuss nominiert.
- l) Die Bestimmungen der Absätze e), f) und j) finden auch auf die vom Frauenausschuss nominierten Mitglieder und deren Stellvertreter/innen Anwendung.

Artikel XIV: Tagungen

- a) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Das Datum der Tagung wird den angeschlossenen Organisationen zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern bekanntgegeben.

- b) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, einer Tagung des Vorstands beizuwohnen, so hat es das Sekretariat rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der/die erste Stellvertreter/in aus der gleichen Organisation wie das Vorstandsmitglied, so hat das Vorstandsmitglied den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme an seiner Stelle aufzufordern. Kommt der/die erste Stellvertreter/in aus einer anderen Organisation als das Vorstandsmitglied, so hat das Sekretariat den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme aufzufordern. Kann der/die erste Stellvertreter/in ebenfalls nicht teilnehmen, so ist das gleiche Verfahren für den zweiten/die zweite Stellvertreter/in anzuwenden.
- c) Die Kosten, die den Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Funktionen im Internationalen Bund erwachsen, werden von diesem bis zu der vom Vorstand bestimmten Höhe getragen.
- d) Der Vorstand stellt für die ordentliche Abwicklung seiner Tagungen eine eigene Geschäftsordnung auf, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Artikel XV: Zuständigkeit

- a) Der Vorstand handelt im Namen des Internationalen Bundes. Er hat die Tätigkeit des Internationalen Bundes zu leiten und dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses ausgeführt werden.
- b) Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und nimmt die Jahresabrechnung des Bundes an.
- c) Der Vorstand erfüllt die ihm durch diese Satzung unter Artikel I bis IV, VI, VII, XIII, XVI bis XXII, XXV bis XXVIII übertragenen Pflichten.

Artikel XVI: Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung für die Vorstandstagung wird vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin aufgestellt und den Vorstandsmitgliedern mit den entsprechenden Dokumenten so zugestellt, dass sie mindestens zwei Wochen vor der Tagung in ihren Händen ist.
- b) Jede angeschlossene Organisation ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung des Vorstands zu machen, der selbst darüber entscheidet, ob und wann der Gegenstand behandelt werden soll. Derartige Vorschläge müssen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin mindestens einen Monat vor der Vorstandstagung schriftlich vorliegen.

Artikel XVII: Lenkungsausschuss

- a) Der Vorstand wählt auf seiner Tagung unmittelbar nach dem Kongress einen Lenkungsausschuss, der sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Ge-

neralsekretär/der Generalsekretärin und bis zu siebzehn Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.

- b) Der Vorstand wählt für jedes Mitglied des Lenkungsausschusses je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/je eine erste und zweite Stellvertreterin.
- c) Der Lenkungsausschuss wählt seine(n) eigene(n) Vorsitzende(n).
- d) Der Lenkungsausschuss ist ermächtigt, sich zwischen den Vorstandssitzungen mit dringenden und wichtigen Fragen sowie mit anderen Angelegenheiten, die ihm der Vorstand überträgt, zu befassen. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- e) Die den Mitgliedern im Zusammenhang mit Tagungen des Lenkungsausschusses entstehenden Kosten werden vom Internationalen Bund bis zu der vom Vorstand bestimmten Höhe getragen.
- f) Für die ordentliche Durchführung seiner Tagungen bestimmt der Lenkungsausschuss seine eigene Geschäftsordnung.

Artikel XVIII: Sonderausschüsse

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse zu bilden und ihnen Aufgaben zuzuweisen.
- b) Der Vorstand kann ausserdem einen Frauenausschuss einsetzen und über dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich beschliessen.

REGIONALORGANISATIONEN

Artikel XIX

- a) Regionalorganisationen werden als organische Teile des Internationalen Bundes für solche Gebiete errichtet, die vom Vorstand bestimmt werden.
- b) Nur Organisationen, die dem Internationalen Bund angeschlossen sind, können Mitglied einer Regionalorganisation werden.
- c) Es ist die Aufgabe der Regionalorganisationen, Probleme zu behandeln, von denen die Arbeitnehmer/innen und die Gewerkschaften ihrer Gebiete betroffen werden, sowie die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundes zu fördern.
- d) Die Beziehungen zwischen dem Internationalen Bund und den einzelnen Regionalorganisationen werden vom Vorstand im Einklang mit den Beschlüssen des Kongresses bestimmt.
- e) Die Regionalorganisationen geben sich Satzungen, die der Billigung des Vorstands bedürfen.
- f) Die Regionalorganisationen haben eigene Finanzhoheit. Sie haben das Recht,

Mitgliedsbeiträge festzusetzen und sie von den ihnen angeschlossenen Organisationen einzuziehen. Sie haben dem Internationalen Bund ihre jährlichen Haushalts- und Kassenberichte zur Billigung durch den Vorstand vorzulegen.

- g) Die Regionalorganisationen sind dem Internationalen Bund für ihre Massnahmen verantwortlich und unterbreiten dem Vorstand jährlich Tätigkeitsberichte. Alle Fragen, die eine Änderung der allgemeinen Politik des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften erfordern, sind an den Vorstand zu überweisen.

FINANZEN

Artikel XX

- a) Die Tätigkeit des Internationalen Bundes wird aus folgenden Einnahmequellen finanziert:
- i) ordentliche Mitgliedsbeiträge;
 - ii) Sonderabgaben;
 - iii) freiwillige Spenden.
- b) Der von den Mitgliedsorganisationen zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt für je eintausend Mitglieder oder Teile dieser Bemessungsgrundlage:

Für das Jahr 2001	Euro 161,80
Für das Jahr 2002	Euro 165,05
Für das Jahr 2003	Euro 168,35
Für das Jahr 2004	Euro 171,70

Der Beitrag ist in Euro oder dem Gegenwert in anderen Währungen zu entrichten.

- c) Der Kongress kann den Vorstand durch Beschluss ermächtigen, den angeschlossenen Organisationen Zusatzabgaben aufzuerlegen. Wenn der Kongress dies beschliesst, bestimmt er Art, Dauer und Zweck dieser Abgaben.
- d) Der Kongress oder der Vorstand kann die Durchführung von Geldsammelungskampagnen für ein genau bezeichnetes Programm beschliessen, die sich auf freiwillige Spenden gründen. Die so gesammelten Gelder dürfen ohne die Zustimmung der Geber nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Artikel XXI

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten, und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Organisationen, die zwei, aber weniger als vier Quartalsbeiträge schulden, können auf dem Kongress vertreten sein, haben aber kein Stimmrecht. Organisationen, die vier,

aber weniger als acht Quartalsbeiträge schulden, können nicht am Kongress teilnehmen. Die Mitgliedschaft von Organisationen, die acht oder mehr Quartalsbeiträge schulden, gilt als erloschen.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, unterschiedliche Beitragssätze für die Organisationen festzulegen, bei denen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen oder politischen Verhältnisse ihnen nicht gestatten, den vollen Satz zu zahlen. Vereinbarungen dieser Art sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, unter aussergewöhnlichen Umständen einer Mitgliedsorganisation die Zahlung des Mitgliedsbeitrags so lange zu erlassen, wie diese Umstände bestehen, wobei ihre Rechte und Privilegien als Mitgliedsorganisation unangetastet bleiben. Diesbezügliche Massnahmen sind in den dem Kongress vorzulegenden Tätigkeitsbericht zwecks Ratifizierung aufzunehmen.
- c) Von Mitgliedsorganisationen, bezüglich derer der Vorstand gemäss Artikel I(i) und Artikel I(j) Massnahmen ergriffen hat, sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Artikel XXII

- a) Der Kongress wählt drei Rechnungsprüfer/innen, die die Bücher des Internationalen Bundes alljährlich prüfen. Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Kongress vor. Der Bericht ist nach Genehmigung durch eines dieser Organe den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.
- b) Wird das Amt eines/einer der Rechnungsprüfer/innen zwischen zwei Kongressen frei, ist der Vorstand ermächtigt, den freien Posten zu besetzen.
- c) Die Kosten, die den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen in Ausübung ihrer Funktionen im Internationalen Bund erwachsen, werden von diesem bis zu der vom Vorstand bestimmten Höhe getragen.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN INTERNATIONALEN BERUFSSSEKRETARIATEN

Artikel XXIII

Vorkehrungen sind zu treffen für die wirksamste Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Bund und den Internationalen Berufssekretariaten in der Ausübung ihrer Funktionen.

SITZ DES INTERNATIONALEN BUNDES

Artikel XXIV

Der Sitz des Internationalen Bundes wird vom Kongress bestimmt.

PRÄSIDENT/IN

Artikel XXV

- a) Unmittelbar nach der Wahl des Vorstands durch den Kongress wählt der Vorstand einen Präsidenten/eine Präsidentin der Organisation.
- b) Er/Sie führt auf allen Tagungen des Vorstands und des Kongresses den Vorsitz und hat das Recht, allen sonstigen Tagungen des Bundes beizuwohnen.
- c) Er/Sie hat bei den Tagungen der leitenden Organe des Bundes volles Stimmrecht.

VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN

Artikel XXVI

In der gleichen Sitzung, in der der Präsident/die Präsidentin gewählt wird, wählt der Vorstand mindestens sieben seiner Mitglieder zu Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

GENERALSEKRETÄR/IN

Artikel XXVII

- a) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin wird vom Kongress aufgrund der von den angeschlossenen Organisationen eingereichten Nominierungen gewählt; er/sie kann auf jedem Kongress wiedergewählt werden.
- b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.
- c) Er/Sie ist dem Vorstand verantwortlich für:
 - die Verwaltungsarbeit des Internationalen Bundes;
 - die Aufrechterhaltung der Verbindungen mit den angeschlossenen Organisationen;
 - die Zusammenstellung von Material zu den Gegenständen, die von den Ausschüssen des Internationalen Bundes behandelt werden;
 - die Herausgabe von periodischen oder besonderen Publikationen gemäss den Beschlüssen des Internationalen Bundes.

- d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Internationalen Bundes hat die Aufgabe, allen angeschlossenen Organisationen die von Kongress und Vorstand gefassten Beschlüsse innerhalb eines Monats nach Ende der jeweiligen Tagung mitzuteilen.
- e) Er/Sie verbleibt im Amt, solange seine/ihre Geschäftsführung vom Vorstand oder Kongress als zufriedenstellend angesehen wird.
- f) Wird das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zwischen zwei Kongressen frei, so beruft der Vorstand einen geschäftsführenden Generalsekretär/eine geschäftsführende Generalsekretärin für den verbleibenden Zeitraum bis zum nächsten Kongress.

**STELLVERTRETENDE
GENERALSEKRETÄRE/GENERALSEKRETÄRINNEN**

Artikel XXVIII

- a) Stellvertretende Generalsekretäre/Generalsekretärinnen werden vom Vorstand berufen, der auch ihre Aufgaben festlegt.
- b) Die Stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen verbleiben im Amt, solange ihre Geschäftsführung vom Vorstand als zufriedenstellend angesehen wird.

MASSGEBENDER WORTLAUT

Artikel XXIX

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Wortlauts der Satzung in den jeweiligen Sprachfassungen ist der englische Text massgebend.

SACHVERZEICHNIS ZUR SATZUNG

	Artikel
Abänderung der Satzung	II c (iv), VII d (iv)
Angeschlossene Organisationen	
Aussetzung der Rechte und Privilegien	I j
Autonomie	I c
Verantwortlichkeiten	I k, XII
Vorschläge für die Tagesordnung des Vorstands	XVI b
Einzelgewerkschaften	
Aufnahmefähigkeit	I b
Vertretung im Kongress	IV a (ii), b
Finanzen	
Freiwillige Spenden	XX a (iii), d
Haushaltsplan	siehe unter Haushaltsplan
Kassenberichte	II c (i), XV b
Mitgliedsbeiträge	siehe unter Mitgliedsbeiträge
Regionalorganisationen	XIX f
Rechnungsprüfer/innen	siehe unter Rechnungsprüfer/innen
Sonderabgaben	XX a (ii), c
Frauen	
Frauenausschuss	XVIII b
Kongressdelegierte	IV a(iii)
Vertretung im Vorstand	XIII a, 1
Generalsekretär/in	
Amtsdauer	XXVII e
Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss	XVII a
Mitgliedschaft im Vorstand	XXVII b
Pflichten	V a, IX a, X, XII, XVI a, b, XXVII c, d
Vakanz zwischen zwei Kongressen	XXVII f
Wahl	V b (iii), VII c (iv), XXVII a
Haushaltsplan	
Aufstellung durch den Vorstand	XV b

Internationale Berufssekretariate

Vertretung im Kongress	IV c
Vertretung im Vorstand	XIII g
Zusammenarbeit mit	XXIII

Kongress

Abstimmung	XI
Ausserordentlicher Kongress	III
Beobachter/innen	IV e
Berater/innen	IV d
Durchführung der Beschlüsse	XII
Einbringung von Anträgen	VI b, c, d, e
Gäste	IV f
Geschäftsordnung	VII d (i)
Kommissionen	
Sonderkommissionen	VII d (iii), VIII
Ständige	V b (i), (ii), VII
Sekretariat	X
Tagesordnung	VI
Tagungen	II b, III a
Vertretung	IV a, b, c, V a
Kongresspräsidium	IX
Zuständigkeit	II c (i) bis (vii), XIII a, d, XX c, d, XXII a, XXIV, XXVII a

Kosten der

Delegierten zum Kongress	IV h
Mitglieder des Lenkungsausschusses	XVII e
Rechnungsprüfer/innen	XXII c
Vorstandsmitglieder	XIV c

Landeszentralen

Aufnahmefähigkeit	I a
Vertretung auf dem Kongress	IV a (i), b

Lenkungsausschuss

Aufgaben	VII a, XVII a, c, d
Geschäftsordnung	XVII f
Kosten der Mitglieder	XVII e
Stellvertreter/innen	XVII b
Zusammensetzung	XVII a

Mitgliedsbeiträge

Festlegung abweichender Sätze	XXI b
Normalsatz	XX a, b
Regionalorganisationen	XIX f

Zahlung	XXI a
Zahlungsrückstand, Vorstandsmitgliedschaft	XIII f
Mitgliedschaft (im IBFG)	I
Präsident/in	IX, XVII a, XXV
Rechnungsprüfer/innen	
Bericht	XXII a
Vakanz	XXII b
Kosten	XXII c
Wahl	V b (iv), VII c (iv), XXII a
Regionalorganisationen	
Aufgaben	XIX c
Berichte an den Kongress	II c (vii)
Berichte an den Vorstand	XIX g
Beziehungen zum IBFG	XIX a, d
Finanzen	XIX f
Mitgliedschaft	XIX b
Politik	XIX g
Satzungen	XIX e
Satzung	
Abänderung	II c (iv), VII d (iv)
Auslegung	II a
Massgebender Wortlaut	XXIX
Sitz des Internationalen Bundes	XXIV
Stellvertretende Generalsekretäre/Generalsekretärinnen	
Amtsdauer	XXVIII b
Berufung	XXVIII a
Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen	IX a, c, XXVI
Vorstand	
Freigewordene Sitze	XIII i, j(i), (ii), (iii), k
Geschäftsordnung	XIV d
Mitglieder	
Kosten	XIV c
Teilnahme am Kongress	IV g
Wahl	II c(vi), VIIc(iv),(v), XIII a, b, d, h
Sonderausschüsse	XVIII
Stellvertretende Mitglieder	XIII d, XIV b

Stimmrecht	XIII e
Tagesordnung	
Vorbereitung	XVI a
Vorschläge	XVI b
Tagungen	XIV a
Zusammensetzung	XIII a, XXV c, XXVII b,
Zuständigkeit und Pflichten	I e, h, i, III a, b, IV e, f, VI a, c, d, e, VII a, XIII b, e, XV, XVII a, b, d, e, XIX a, d, e, f, g, XX c, d, XXI b, XXII a, b, XXV, XXVI, XXVII, XXVIII

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

Abgeändert vom Siebzehnten Weltkongress (Durban, April 2000)

Artikel I: Allgemeines

Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen über den Kongress, die in der Satzung (Artikel II - XII) enthalten sind.

Artikel II: Plenarsitzungen

- a) Die Plenarsitzungen des Kongresses sind öffentlich, soweit der Kongress nicht ausdrücklich entscheidet, geschlossene Sitzungen abzuhalten.
- b) Die Sitzordnung im Kongress-Saal bestimmt der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Artikel III: Eröffnung des Kongresses

- a) Der Kongress wird durch den Präsidenten/die Präsidentin eröffnet.
- b) Sofort nach der Eröffnung geht der Kongress zur Erledigung der folgenden Punkte über:
 - i) Begrüßungsansprachen
 - ii) Ansprache des Präsidenten/der Präsidentin
 - iii) Aussprache über den ersten Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - iv) Ratifizierung der Zusammensetzung der Mandatsprüfungskommission
 - v) Aussprache über den ersten Bericht der Geschäftsführungskommission
 - vi) Ratifizierung der Zusammensetzung der Geschäftsführungskommission.

Artikel IV: Einwendungen gegen Delegiertenmandate

- a) Einwendungen gegen die Anwesenheit eines/einer Delegierten sind dem Generalsekretär/der Generalsekretärin mindestens 24 Stunden nach Eröffnung des Kongresses oder 12 Stunden, nachdem die Zulassung des/der Delegierten bekanntgegeben wurde, einzureichen.
- b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin legt diese Einwendungen der Mandatsprüfungskommission zusammen mit allen diesbezüglichen Informationen vor.
- c) Die Mandatsprüfungskommission berichtet dem Kongress so früh wie möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung des Kongresses über die Zulassung eines/einer Delegierten hat jeder/jede Delegierte, dessen/deren Mandat in Frage

gestellt wurde, dieselben Rechte wie jeder/jede andere Delegierte.

- d) Jede Delegation, die ausserstande ist, die Satzungsbestimmungen unter Artikel IV(a)(iii) im Zusammenhang mit der Parität des Geschlechter einzuhalten, muss der Mandatsprüfungskommission hierfür eine Erklärung unterbreiten.

Artikel V: Kommissionen

- a) Die Mandatsprüfungskommission, die Geschäftsführungskommission und die Sonderkommissionen tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- b) Zur Teilnahme an Kommissionssitzungen sind berechtigt:
 - i) vom Kongress ordnungsgemäss als Mitglieder in eine Kommission gewählte Delegierte;
 - ii) Delegierte, die als Stellvertreter/innen obiger Delegierter bestellt und schriftlich dem/der Vorsitzenden des Kongresses benannt wurden; solche Stellvertreter/innen haben nur in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds, als dessen Stellvertreter/in sie berufen wurden, das Recht, an der Aussprache teilzunehmen oder abzustimmen;
 - iii) von Delegationen schriftlich dem/der Vorsitzenden des Kongresses benannte Berater/innen; diese Berater/innen können an der Aussprache teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht;
 - iv) von einem Kommissionsmitglied schriftlich dem/der Vorsitzenden des Kongresses benannte/r Sekretär/in oder Dolmetscher/in; diese Person hat nicht das Recht, an der Aussprache teilzunehmen oder abzustimmen;
 - v) vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin bestimmte Mitglieder des Personals;
 - vi) Vertreter/innen der Internationalen Berufsekretariate, die den Sitzungen der Sonderkommissionen als Beobachter/innen beiwohnen können. Diese haben das Recht, an der Aussprache teilzunehmen, sie dürfen jedoch nicht abstimmen.
- c) Behandelt eine Kommission eine Entschliessung, die von einer nicht in dieser Kommission vertretenen Organisation unterbreitet wurde, so kann sie einen Vertreter/eine Vertreterin dieser Organisation einladen, der Kommissions-sitzung für die Dauer der Debatte über die Entschliessung beizuwohnen.
- d) Die ständigen und die Sonderkommissionen des Kongresses wählen ihre/n eigene/n Vorsitzende/n und Berichterstatter/in.
- e) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin ernennt den/die Sekretär/in jeder Kommission.
- f) Die Abstimmung erfolgt in den Kommissionen durch Handaufheben.

Artikel VI: Sprachen

- a) Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.
- b) Der Kongress kann über die Annahme weiterer Arbeitssprachen entscheiden.
- c) Delegierte, die in einer anderen Sprache zu sprechen wünschen, müssen für die Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen selbst sorgen.

Artikel VII: Rederecht beim Kongress

- a) Wortmeldungen sind, soweit es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung handelt, schriftlich beim/bei der Vorsitzenden vorzunehmen. Das Wort wird den Rednern/Rednerinnen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen erteilt.
- b) Ein Delegierter/Eine Delegierte kann nur einmal zu einem Tagesordnungspunkt sprechen, es sei denn, der Kongress billigt eine Ausnahme zu. Berichterstatter/innen einer Kommission haben jedoch das Recht, am Schluss der Aussprache zu antworten. Delegierte, die einen Antrag, eine Entschliessung oder einen Abänderungsantrag (mit Ausnahme zu einem Punkt der Geschäftsordnung) eingereicht haben, geniessen das gleiche Recht.
- c) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat das Recht, jederzeit und zu jedem Punkt das Wort zu ergreifen.
- d) Die Beobachter/innen können mit Genehmigung des/der Vorsitzenden zum Kongress sprechen.
- e) Gäste, die vom Vorstand des Internationalen Bundes zur Teilnahme am Kongress eingeladen wurden, können nach Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zum Kongress sprechen.
- f) Ist Schluss der Debatte beantragt, so hat der/die Vorsitzende dem Kongress noch auf der Rednerliste stehende Namen bekanntzugeben.
- g) Ist der/die Vorsitzende der Ansicht, dass keine wirkliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Delegierten besteht, so hat er/sie das Recht, die Aussprache zu schliessen und, falls erforderlich, zur Abstimmung überzugehen.
- h) Der/Die Vorsitzende kann einem Redner/einer Rednerin das Wort entziehen, falls sich dessen/deren Ausführungen nicht auf den Gegenstand der Beratung beziehen.
- i) Ohne besondere Zustimmung des Kongresses darf die Redezeit 10 Minuten nicht überschreiten, abgesehen von der Zeit für Übersetzungen. Jedoch haben Delegierte, die Tagesordnungspunkte einzuführen haben, sowie Berichterstatter/innen für die Vorlage ihres Berichtes eine Redezeit von 20 Minuten.

Artikel VIII: Anträge, Entschliessungen, Abänderungsanträge

- a) Anträge, Entschliessungen und Abänderungsanträge, die gemäss dem in Artikel VI der Satzung festgelegten Verfahren eingereicht wurden, werden in den vier offiziellen Sprachen in Umlauf gebracht. Sie gelten als ordnungsgemäss eingebracht und unterstützt.
- b) Anträge und Entschliessungen zu dringlichen Angelegenheiten können dem Kongress von Mitgliedsorganisationen oder von ihren Delegationen unmittelbar eingereicht werden. Derartige Anträge (mit Ausnahme von solchen zur Geschäftsordnung) und Entschliessungen sind in einer der offiziellen Sprachen schriftlich dem Generalsekretär/der Generalsekretärin einzureichen und zuerst der Geschäftsführungskommission des Kongresses zu überweisen.
- c) Anträge oder Entschliessungen, die gemäss vorstehendem Absatz b) eingereicht wurden, werden vom Kongress erst beraten, wenn ihnen beiepflichtet worden ist und sie in den vier offiziellen Sprachen verteilt worden sind. Das gleiche gilt auch für Abänderungsanträge.
- d) Abänderungsanträge können dem Kongress während einer Sitzung zur sofortigen Beratung vorgelegt werden; sie sind schriftlich in einer der offiziellen Sprachen einzureichen.
- e) Falls mehrere Abänderungsanträge zu einem Antrag oder zu einer Entschliessung vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie beraten und zur Abstimmung gestellt werden.
- f) Jeder Abänderungsantrag kann von der/dem antragstellenden Delegierten zurückgezogen werden, vorausgesetzt, dass nicht ein Abänderungsantrag dazu gerade beraten wird oder bereits angenommen wurde. Zurückgezogene Abänderungsanträge können ohne weiteres von einem/einer anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- g) Ein Delegierter/Eine Delegierte kann einen Antrag, eine Entschliessung oder einen Abänderungsantrag (mit Ausnahme von solchen zur Geschäftsordnung) nicht im eigenen, sondern nur im Namen einer Delegation vorlegen.
- h) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und ohne Vorankündigung gestellt werden.
- i) Zur Geschäftsordnung kann beantragt werden:
 - i) eine Sache zurückzuweisen;
 - ii) die Beratung des Gegenstandes auszusetzen;
 - iii) die Sitzung zu vertagen;
 - iv) die Beratung einer bestimmten Frage zu vertagen;

- v) über den zur Diskussion stehenden Gegenstand abzustimmen;
 - vi) zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen;
 - vii) die Geschäftsordnung vorübergehend aufzuheben.
 - j) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort zur Abstimmung gestellt. Der/Die Vorsitzende kann je einem/einer Delegierten für und gegen den Antrag das Wort geben.
 - k) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge, Entschliessungen oder Abänderungsanträge als nicht angenommen.
 - l) Jeder/Jede Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung oder die IBFG-Satzung nicht beachtet werden; der/die Vorsitzende hat sofort über diese Frage zu entscheiden.
 - m) Anträge, die die Entscheidung des/der Vorsitzenden in einer Sache anzweifeln, werden sofort zur Abstimmung gestellt, wobei er/sie einem/einer Delegierten für und einem/einer gegen den Antrag das Wort zu erteilen hat.
-

SACHVERZEICHNIS ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

	Artikel
Abänderungen	VIII
Anträge	VIII h, i (i-vii), j
zur Geschäftsordnung	VII f
auf Schluss der Debatte	V b (iii)
Berater/innen (von Delegationen)	VII d
Beobachter/innen	VII b
Berichterstatter/innen	V b (i), (ii), VII b, g
Delegierte	V b (iv)
Dolmetscher/innen	III
(in Begleitung von Delegationen)	VII e
Eröffnung des Kongresses	(siehe Generalsekretär/in des Kongresses)
Gäste	II b, IV a, b, V e, VII c, VIII
Generalsekretär/in	III b (v)
Generalsekretär/in des Kongresses	III b (vi)
Geschäftsführungskommission	VIII b
Berichterstattung	V b (vi)
Zusammensetzung	V b (vi)
Zuständigkeit	V b (vi)
Internationale Berufssekretariate	V (siehe auch
Kommissionen	Mandatsprüfungskommission
Allgemeine Bestimmungen	und Geschäftsführungs-kommission)
Mandatsprüfungskommission	III b (iii), IV c
Berichte	III b (iv)
Zusammensetzung	IV b, c, d
Zuständigkeit	III a, b (ii) (siehe auch
Präsident/in	Vorsitzende/r des Kongresses)
Recht auf Teilnahme an Debatten	VII
Entschliessungen	VIII
Redezeit	VII i
Sekretäre/Sekretärinnen (von Delegationen)	V b (iv)
Sprachen	VI, VIII c
Stimmgleichheit	VIII k
Plenarsitzungen	II
Vorsitzende/r des Kongresses	VII f, g, h, VIII e, j

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS

*Im Einklang mit der Satzung abgeändert vom 15. IBFG-Weltkongress
(Caracas, 17. - 24. März 1992)*

Artikel I: Allgemeines

Die vorliegende Geschäftsordnung soll die Bestimmungen über den Vorstand, die in der Satzung (Artikel XIII - XVI) enthalten sind, ergänzen.

Artikel II: Sitzungen des Vorstandes

- a) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, mit der Massgabe, dass anlässlich des Kongresses des IBFG eine Vorstandssitzung so gelegt wird, dass sie dem Kongress unmittelbar vorausgeht. Auf jeder seiner Sitzungen beschliesst der Vorstand über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung. Sollte in der Zeit zwischen zwei Sitzungen eine Änderung des beschlossenen Zeitpunkts erforderlich werden, so treffen Präsident/in und Generalsekretär/in die erforderliche Änderung.
- b) Der Präsident/Die Präsidentin kann eine Sondersitzung einberufen, wenn er/sie es für erforderlich hält, und er/sie ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn ihm/ihr ein entsprechendes schriftliches Ersuchen mit der Unterschrift von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern zugeht.
- c) Die Sitzungen des Vorstandes finden im Hauptbüro oder an einem anderen Ort am Sitz des Bundes statt, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich einen anderen Beschluss fasst.

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

- a) Ersatzmitglieder des Vorstandes, die nicht aufgefordert worden sind, ein ordentliches Mitglied nach Massgabe des Artikels XIV, Abs. b) der Satzung zu vertreten, können den Sitzungen des Vorstandes ohne Rede- und Stimmrecht beiwohnen, jedoch werden die ihnen erwachsenden Kosten nicht vom Bund getragen.
- b) Wenn in Ausnahmefällen ein ordentliches Mitglied und seine zwei gewählten Stellvertreter/innen nicht in der Lage sind, einer ganzen Sitzung beiizuwohnen, kann der Vorstand einen/eine persönlichen/persönliche Stellvertreter/in ermächtigen, für ein gewähltes Mitglied teilzunehmen, jedoch nur, wenn alle Betroffenen der gleichen Organisation angehören und wenn die Organisation schriftlich um die Teilnahmeberechtigung nachgesucht hat. Dieser/Diese persönliche Stellvertreter/in ist nur zu der bestimmten Sitzung, für die das Ersuchen eingereicht wurde, zuzulassen.

- c) In der Regel sind die Sitzungen nicht öffentlich. Der Präsident/Die Präsidentin kann jedoch Vertretern/Vertreterinnen angeschlossener Organisationen und anderen Gästen sowie auf Ersuchen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin Mitgliedern des Personals des Bundes die Teilnahme an Sitzungen gestatten.
- d) Diejenigen Mitglieder des Personals, die unter der Verantwortung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin das Sekretariat des Vorstandes bilden, sind auf den Sitzungen anwesend.
- e) Der Präsident/Die Präsidentin kann Fachberater/innen zur Anwesenheit bei Sitzungen berechtigen, soweit Punkte der Tagesordnung behandelt werden, bei denen ihr fachlicher Rat erforderlich sein kann.
- f) Die Stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen können an den Vorstandssitzungen in beratender Eigenschaft teilnehmen.
- g) Vertreter/innen Internationaler Berufssekretariate können gemäss den Bestimmungen aus Artikel XXIII der Satzung in beratender Eigenschaft den Sitzungen beiwohnen.

Artikel IV: Tagesordnung

Dringende oder wichtige Angelegenheiten können noch in die gemäss Artikel XVI der Satzung aufgestellte Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel V: Präsident/Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- a) Der Präsident/Die Präsidentin eröffnet und schliesst die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er/sie dem Vorstand alle diese etwa betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis. Er/Sie leitet die Aussprache, hält die Ordnung aufrecht, sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, führt Abstimmungen durch und gibt deren Ergebnis bekannt.
- b) Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin bestimmt der Vorstand einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen als seinen/ihre Stellvertreter/in.
- c) Dem Präsidenten/Der Präsidentin können Aufgaben übertragen werden, deren Übertragung auf ihn/sie der Vorstand für richtig hält, so Mitunterzeichnung oder Beglaubigung bestimmter Schriftstücke, vorläufige Genehmigung von Untersuchungen oder Entsendung offizieller Vertreter/innen des Bundes zu Sitzungen, Konferenzen oder Kongressen.

Artikel VI: Fachausschüsse

- a) Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse wählen.
- b) Jeder Fachausschuss besteht mindestens aus drei Mitgliedern und dem Gene-

ralsekretär/der Generalsekretärin oder seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

- c) Im allgemeinen treten Fachausschüsse nur anlässlich der Sitzungen des Vorstands zusammen, dem sie zu den Tagesordnungspunkten berichten, für die sie zuständig sind.
- d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin kann die Mitglieder eines Fachausschusses schriftlich zu Rate ziehen.
- e) Mitglieder des Personals, die fachlich mit den Angelegenheiten, die ein Fachausschuss behandelt, vertraut sind, können als Berater/innen ernannt werden.
- f) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin festgesetzt.

Artikel VII: Sonderausschüsse

- a) Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern beliebige Sonderausschüsse wählen sowie über ihre Zusammensetzung und ihr Arbeitsgebiet entscheiden.
- b) Die Absätze d), e) und f) von Artikel VI gelten auch für die Sonderausschüsse.

Artikel VIII: Stimmrecht und Art der Stimmabgabe

- a) Nur ordentliche Mitglieder oder gewählte Stellvertreter/innen, die in Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen, haben im Vorstand oder seinen Ausschüssen Stimmrecht.
- b) Im allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.
- c) Die Verwendung von Stimmzetteln ist erforderlich bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sowie in allen sonstigen Fällen, in denen sie von sechs anwesenden Mitgliedern verlangt wird.
- d) Der Präsident/Die Präsidentin hat ein möglichst weitgehendes Einvernehmen anzustreben, statt Mehrheitsbeschlüsse fassen zu lassen. Ist eine Abstimmung erforderlich, so entscheidet jedoch die einfache Mehrheit, ausser bei Beschlüssen über die Annahme der Aufnahmeanträge von Einzelorganisationen mit echtem gewerkschaftlichem Charakter, die die Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfordern.
- e) Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dabei anwesend sind.

Artikel IX: Entschliessungen, Abänderungsanträge und Anträge

- a) Jedes Mitglied des Vorstands und jedes Ersatzmitglied in Vertretung eines Vorstandsmitglieds kann gemäss nachstehenden Grundsätzen Entschliessungen, Abänderungsanträge oder Anträge einbringen.
- b) Der Wortlaut einer Entschliessung, eines Abänderungsantrags oder Antrags ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich zu unterbreiten. Soweit möglich, wird dieser Text vor der Abstimmung darüber verteilt. Eine Verteilung muss erfolgen, wenn sechs Mitglieder des Vorstands sie verlangen.
- c) Liegen zu einem Antrag oder einer Entschliessung mehrere Abänderungsanträge vor, so bestimmt der Präsident/die Präsidentin die Reihenfolge ihrer Behandlung und der Abstimmung darüber, wobei folgende Vorschriften gelten:
 - i) Alle Anträge, Entschliessungen und Abänderungsanträge sind zur Abstimmung zu bringen.
 - ii) Je nach Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin kann die Abstimmung über einen Abänderungsantrag entweder für sich allein oder im Gegensatz zu einem anderen Abänderungsantrag stattfinden.
 - iii) Wird ein Antrag oder eine Entschliessung durch Abstimmung abgeändert, so ist der Antrag oder die Entschliessung in der abgeänderten Fassung der Tagung zu einer endgültigen Abstimmung vorzulegen.
- d) Ein Mitglied kann einen von ihm selbst eingebrachten Abänderungsantrag zurückziehen, es sei denn, dass ein Abänderungsantrag dazu gerade behandelt wird oder angenommen worden ist.
- e) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin oder deren Verteilung nicht erforderlich. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen:
 - Anträge auf Rückverweisung einer Angelegenheit,
 - Anträge auf Zurückstellung einer Frage,
 - Anträge auf Vertagung einer Sitzung,
 - Anträge auf Vertagung der Behandlung einer bestimmten Frage oder eines bestimmten Vorfalles,
 - Anträge, dass der Vorstand zur Behandlung eines anderen Punktes der Tagesordnung übergeht.
- f) Anträge, Entschliessungen oder Abänderungsanträge werden erst behandelt, wenn sie von einem/einer zweiten Sprecher/in unterstützt werden.

Artikel X: Berichte, Protokolle und Verlautbarungen

- a) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein wörtliches Protokoll zu führen. Dieses

wird weder veröffentlicht noch verteilt.

- b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Tagungsprotokolle aufzubewahren. Sie werden nicht veröffentlicht. Zu Beginn jeder Tagung wird das Protokoll der vorigen Tagung bestätigt.
- c) Vor Beginn jeder Tagung sind den Mitgliedern des Vorstandes vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin ausgearbeitete Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung zuzustellen. Ihre Veröffentlichung ist erst zulässig, nachdem der Vorstand die darin behandelten Fragen erörtert hat. Nach jeder Sitzung werden die Dokumente vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin in drei Kategorien eingestuft:
 - A. VERTRAULICH:
Nicht zur Verteilung oder Veröffentlichung.
 - B. NUR ZUR INFORMATION:
Nicht zur Veröffentlichung (können an interessierte Personen und Organisationen ausgehändigt werden).
 - C. ZUR VERÖFFENTLICHUNG
- d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist befugt, der Presse zusätzlich zu den Dokumenten, die “zur Veröffentlichung” eingestuft wurden, sachdienliche Informationen vor, während und nach der Vorstandssitzung zu übermitteln. Das Mitteilungsblatt des Bundes bringt einen Bericht.
- e) Beschlüsse des Vorstandes, die spezielle Massnahmen von gewissen oder allen Mitgliedsorganisationen erforderlich machen, werden diesen Organisationen mitgeteilt mit der Aufforderung, den Generalsekretär/die Generalsekretärin über die zur Durchführung dieser Beschlüsse getroffenen Massnahmen zu benachrichtigen. Der Generalsekretär/Die Generalskeretärin berichtet der Vorstandssitzung über die eingeleiteten Aktionen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES

(Angenommen vom Lenkungsausschuss, Genf, Juni 1992)

Artikel I: Mitgliedschaft

- a) Sofern der Vorstand keinen anderen Beschluss fasst, behält der Lenkungsausschuss, der vom Vorstand unmittelbar nach jedem ordentlichen Kongress in Übereinstimmung mit Artikel XVII der Satzung zu wählen ist, die gleiche Zusammensetzung bis zum nächsten ordentlichen Kongress und besetzt lediglich die zwischen Kongressen eventuell frei werdenden Sitze.
- b) Personen, deren Mitgliedschaft im Vorstand erloschen ist, können nicht Mitglieder des Lenkungsausschusses bleiben.
- c) Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, wird ein Sitz, der aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes frei wird, von der Person besetzt, die das Vorstandsmitglied ersetzt.

Artikel II: Sitzungen

- a) Im allgemeinen tagt der Lenkungsausschuss mindestens zweimal pro Jahr.
- b) Der Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, die/der den Vorsitz bei den Sitzungen führt. Falls sie/er an einer Sitzung nur zeitweilig oder gar nicht teilnehmen kann, bestimmt der Ausschuss jedesmal ein Mitglied, das den Vorsitz während der Abwesenheit der/des Vorsitzenden führt.
- c) Zusätzliche Sitzungen des Ausschusses können einberufen werden, wenn der Generalsekretär/die Generalsekretärin, in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, dies für nötig erachtet. Eine solche Sitzung wird ebenfalls einberufen, wenn ihr ein schriftlicher Antrag zugrundeliegt, der mindestens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet sein muss.
- d) Der Ausschuss tagt gewöhnlich im Hauptbüro des Bundes.

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

- a) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind geschlossene Sitzungen, zu denen die ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die aufgrund der Nichtteilnahme von ordentlichen Mitgliedern eingeladen werden, zugelassen sind. Das Verfahren für die Stellvertretung entspricht dem Verfahren, das in Artikel XIV(b) der Satzung für die Vorstandssitzungen festgelegt ist.

- b) Die einzigen anderen Personen, die zur Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen berechtigt sind, sind:
 - i) Höchstens eine das ordentliche Mitglied, oder das stellvertretende Mitglied, das das ordentliche Mitglied ersetzt, als Berater/in oder Dolmetscher/in begleitende Person;
 - ii) Zwei Vertreter/innen der Internationalen Berufssekretariate oder ihre Stellvertreter/innen in beratender Funktion;
 - iii) Die/Der Stellvertretende/n Generalsekretär(e) bzw. Generalsekretärin(nen) des IBFG in beratender Funktion ;
 - iv) Generalsekretäre/Generalsekretärinnen von IBFG-Regionalorganisationen in beratender Funktion;
 - v) Diejenigen Mitglieder des IBFG-Personals, die der Generalsekretär/die Generalsekretärin anweist, für die Sitzung zu arbeiten.
- c) Wenn in Ausnahmefällen ein ordentliches Mitglied und seine zwei gewählten Stellvertreter/innen nicht in der Lage sind, an einer Sitzung teilzunehmen, kann der Ausschuss auf der Grundlage eines vorher eingereichten schriftlichen Antrages eine/n persönliche/n Stellvertreter/in ermächtigen, an der Sitzung im Namen des ordentlichen Mitgliedes teilzunehmen.

Artikel IV: Zuständigkeit

- a) Es fällt in die Zuständigkeit des Ausschusses, dringende oder wichtige Fragen gemäss Artikel XVII der Satzung zu behandeln. Über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte ist dem Vorstand zwecks Ratifizierung zu berichten.
- b) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können schriftlich konsultiert werden.

Artikel V: Tagesordnung

- a) Vor jeder geplanten Sitzung des Ausschusses erarbeitet der Generalsekretär einen Tagesordnungsentwurf, der den Mitgliedern des Ausschusses, gegebenenfalls mit entsprechender Dokumentation, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- b) Angelegenheiten von grosser Dringlichkeit können, auch ohne Begleitdokumente, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel VI: Stimmabgabe

- a) Nur ordentliche Mitglieder oder gewählte Stellvertreter/innen, die in Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen, haben Stimmrecht.

- b) Der Ausschuss ist gehalten, ein möglichst weitreichendes Einvernehmen anzustreben, statt Mehrheitsbeschlüsse fassen zu lassen. Ist eine Abstimmung erforderlich, so entscheidet jedoch die einfache Mehrheit, es sei denn, der Ausschuss beschliesst etwas anderes.
- c) Im allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.
- d) Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Artikel VII: Protokolle und Berichte

- a) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist ein wörtliches Protokoll zu führen. Dieses wird weder veröffentlicht noch verteilt.
- b) Ein zusammenfassender Bericht jeder Sitzung ist vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin zur Vorlage beim Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu erstellen. Darin sollte unter anderem über die Schritte, die der Ausschuss auf Ersuchen bzw. im Namen des Vorstandes eingeleitet hat, berichtet werden.

INHALT

	<i>Seite</i>
Satzung	3
Sachverzeichnis zur Satzung	21
Geschäftsordnung des Kongresses	25
Sachverzeichnis zur Geschäftsordnung des Kongresses	30
Geschäftsordnung des Vorstands	31
Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses	37